



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
der Firma ***,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ritter und Partner mbB, Alte
Poststraße 21, 54516 Wittlich,

g e g e n

die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz, Körperschaft des öffentlichen
Rechts vertreten durch den Vorstand, Isaac-Fulda-Allee 14, 55124 Mainz,

- Beklagte -

w e g e n Streitigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
hier: Vergütung und Abrechnung nach der Coronavirus-
Testverordnung (TestV)

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Januar 2024, an der teilgenommen haben

für Recht erkannt:

Die Klage wird eingestellt, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Zahlung der Vergütung für von ihr erbrachte Tests zum Nachweis des Coronavirus Sars-CoV-2 Erregers – Coronatests – nach der Coronavirus-Testverordnung und macht darüber hinaus einen Zinsanspruch geltend.

Bei der Klägerin handelt es sich um eine nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Coronavirus-Testverordnung zugelassene Leistungserbringerin für Coronatests. Die Erlaubnis hierzu war vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – LSJV – erteilt worden. Insgesamt betrieb die Klägerin dreizehn Teststellen unter dem Namen „*** Testzentrum – ****“, in welchen nach § 4a Coronavirus-Testverordnung sog. „Bürgertestungen“ während der Coronazeit durchgeführt wurden. Drei der Teststellen der Klägerin – mit jeweils eigenen Teststellen-IDs – befanden sich in *** (***) und wurden unter der Betriebsstellenummer – BSNR – *** erfasst. Die durchgeführten Bürgertests rechnete die Klägerin gegenüber der Beklagten ab.

Für den Monat Mai 2022 meldete die Klägerin bei der Beklagten 7.756 Tests für die BSNR *** zur Abrechnung.

Anknüpfend hieran leitete die Beklagte im September 2022 eine anlassbezogene Prüfung der Abrechnung der Klägerin – zunächst nur in Bezug auf den Abrechnungstag 10. Mai 2022 – ein, da 7.756 Tests abgerechnet, aber dem LSJV

nur 2.582 Testergebnisse gemeldet worden seien und im Vergleich zu anderen Teststellen in der Teststellenregion von der Klägerin überdurchschnittlich viele Tests abgerechnet worden seien. Mit Schreiben vom 23. September 2022 teilte die Beklagte der Klägerin die Einleitung der anlassbezogenen Prüfung mit und berief sich zur Begründung auf Auffälligkeiten, die zu begründeten Zweifeln an einer ordnungsgemäßen Abrechnung führen würden. Gleichzeitig forderte die Beklagte die Klägerin zur Vorlage der Auftrags- und Leistungsdokumentation nach § 7 Abs. 5 Coronavirus-Testverordnung sowie der gesamten Dokumentationen nach § 13 Abs. 2 und 4 Coronavirus-Testverordnung in Bezug auf die BSNR *** für den Abrechnungstag des 10. Mai 2022 auf. Am 4. Oktober 2022 legte die Klägerin die entsprechenden Unterlagen vor.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 informierte die Beklagte die Klägerin über eine Aussetzung der Auszahlungen für die BSNR ***. Seit Juli 2022 erfolgten entsprechend keine Zahlungen zur Vergütung von Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung an die Klägerin.

In nachfolgendem E-Mail-Verkehr zwischen den Beteiligten führte die Beklagte aus, die Zahlungen würden während des laufenden Prüfverfahrens ausgesetzt. Da eine sehr große Anzahl von Verfahren zu bearbeiten sei, werde man zu gegebener Zeit auf die Klägerin zukommen.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2022 wies die Klägerin darauf hin, dass unter der BSNR *** insgesamt drei Teststellen in *** erfasst seien, die bei den Meldungen an die Beklagte zusammengefasst dargestellt würden. Dies sei durch Aufführung der einzelnen Teststellen-IDs auch erkennbar. Gleichwohl habe die Beklagte bei ihrer Durchschnittsbetrachtung die gemeldeten Zahlen nur dem Testzentrum *** an der *** zugeordnet und die sofortige Aussetzung der Zahlungen während des laufenden Prüfverfahrens angeordnet. Eine weitere Vorfinanzierung der mittlerweile aufgelaufenen Außenstände durch die Klägerin sei nicht unbegrenzt durchführbar. Da die Aussetzung der Auszahlung eine Ermessensausübung voraussetze, werde um Mitteilung der genauen Gründe für die Aufrechterhaltung der Auszahlungsaussetzung gebeten.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2022 sowie – auf erneute Sachstandsanfragen der Klägerin hin – mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 und vom 3. Februar 2023

teilte die Beklagte erneut mit, dass die Plausibilitätsprüfung noch nicht abgeschlossen sei. Sie sei gemäß § 7a Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung an einen eindeutigen Prüfauftrag gebunden. In Beachtung dieser normativen Verpflichtung i.V.m. den Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung könne der Zahlstopp nicht aufgehoben werden.

Mit Schreiben vom 8. März 2023 teilte die Beklagte mit, dass es zu weiteren Auffälligkeiten im Rahmen der Auswertung gekommen sei und deshalb eine tiefergehende Prüfung der Abrechnung für erforderlich gehalten werde. So sei bei der weiteren Auswertung festgestellt worden, dass in den Testdaten vom 10. Mai 2022 insgesamt 4 Personen doppelt aufgelistet gewesen seien, und, dass von 855 Testungen lediglich 765 Einverständniserklärungen vorgelegt worden seien. Es werde daher um Vorlage der gesamten Auftrags- und Leistungsdokumentation für die BSNR *** für den Abrechnungsmonat Mai 2022 gebeten. Ihrer Vorlagepflicht kam die Klägerin fristgerecht nach.

Insgesamt meldete die Klägerin während der streitgegenständlichen Auszahlungsaussetzung einen Betrag i.H.v. 1.239.574,50 € für die Monate *** bei der Beklagten zur Abrechnung.

Im Mai 2023 wurde durch die Staatsanwaltschaft *** ein laufendes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen Betruges gegen die Geschäftsführer der Klägerin sowie weitere Personen im Umfeld der Klägerin eingeleitet.

Am 17. Mai 2023 hat die Klägerin Klage vor dem Sozialgericht Mainz erhoben, welches den Rechtsstreit mit Beschluss vom 11. August 2023 – S 7 KA 34/23 – an das erkennende Gericht verwiesen hat. Mit ihrer Klage macht die Klägerin geltend, sie habe Anspruch auf Auszahlung der zur Abrechnung gestellten Beträge für die Monate *** i.H.v. 1.239.574,50 €, sowie auf die Zahlung von Zinsen jeweils ab Fälligkeit der monatlich zur Abrechnung gestellten Beträge. Hierzu trägt sie im Wesentlichen vor, die unter der BSNR *** im Mai 2022 durchgeführten 7.756 Tests bezögen sich nicht auf nur eine Teststelle, sondern seien wie folgt auf die drei unter der genannten BSNR erfassten Teststellen verteilt:

- ***
- ***

- ***

Die von der Beklagten in Bezug genommenen 2.582 Meldungen an das LSJV bezögen sich entsprechend nur auf das Testzentrum *** an der ***, nicht – wie die Beklagte fehlerhaft angenommen habe – auf alle unter der BSNR erfassten Teststellen. Die Vielzahl der Tests erkläre sich dadurch, dass im Mai 2022 aufgrund bestehender Testpflichten sehr stark habe getestet werden müssen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass *** mit 17.000 Arbeitsplätzen auch Arbeitsstätte für Pendler sei und als Standort mit großen Arbeitgebern nicht ohne Weiteres mit anderen Standorten vergleichbarer Einwohnerzahl verglichen werden könne. Aus den polizeilichen Ermittlungen ergebe sich, dass das Zahlenwerk der Klägerin insgesamt stimmig sei. Kritisch seien allein die kurzen Zeitspannen zwischen den Tests zu sehen, dies jedoch ohne weitere Ermittlungsergebnisse. Lediglich anzumerken sei gewesen, dass die Selbsttests der Mitarbeiter nicht hätten abgerechnet werden dürfen. Diese Tests seien aber außerhalb der Arbeitszeiten der Mitarbeiter erfolgt und daher seien die Mitarbeiter wie jeder Dritte zu behandeln. Aus einer Mitteilung der Staatsanwaltschaft *** vom 26. Juli 2023 bezüglich des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen die Geschäftsführer der Klägerin ergebe sich überdies, dass nach vorläufiger Einschätzung ein hinreichender Tatverdacht zu verneinen sei. Zu berücksichtigen sei auch, dass aus dem Abrechnungswesen der Coronavirus-Testverordnung inzident eine Vorausleistungspflicht der Beklagten folge. Nur in besonderen Fällen könne die Beklagte die Auszahlungen zurückbehalten. Werde aber durch den Leistungserbringer dargelegt, dass solche, einen Auszahlungsstopp rechtfertigenden Gründe nicht vorlägen, habe die Beklagte ihr Ermessen – angesichts des damit verbundenen Eingriffs in den ausgeübten Gewerbebetrieb – auch regelmäßig zu überprüfen. Daher sei nicht nur die Anordnung, sondern auch die Aufrechterhaltung des Zahlungsstopps rechtswidrig. Ein Zahlungsanspruch der Klägerin bestehe überdies in voller Höhe der zur Abrechnung gestellten Beträge (1.239.574,50 €). Die Verwaltungskosten der Beklagten könnten insoweit nicht verrechnet werden. Darüber hinaus ergäben sich Zinsansprüche der Klägerin aus den Verzugsregeln des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diese seien entsprechend anzuwenden, weil Abrechnungs- und Zahlungsfristen in der Coronavirus-Testverordnung nicht erkennbar seien. Dabei stehe die Meldung der Teststellenbetreiber einer Zahlungsaufforderung gleich. Die entsprechenden

Meldungen habe sie, die Klägerin, immer am sechsten Tag des Folgemonats eingereicht.

Nachdem die Klägerin zunächst die Zahlung von 1.239.574,50 € beantragt hatte, hat sie mit Schreiben vom 20. November 2023 (Bl. 107 GA) die Klage im Hinblick auf eine zwischenzeitlich seitens der Beklagten am 14. Dezember 2023 erfolgte Zahlung von 973.243,58 € zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

1. die Beklagte zur Zahlung des noch offenstehenden Betrages von 266.330,92 € zu verurteilen,
2. die ausgesetzten monatlichen Abrechnungsbeträge ab jeweiliger Fälligkeit unter Berücksichtigung der ihr am 14. Dezember 2023 gutgeschriebenen Teilzahlung in Höhe von 973.243,58 € mit 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt im Wesentlichen vor, in der Coronavirus-Testverordnung sei kein Zahlungsziel festgelegt. Sie sei nach § 7a Abs. 5 Satz 1 Coronavirus-Testverordnung berechtigt, während der Abrechnungsprüfung die Auszahlung der Vergütung auszusetzen. Dabei könnten ausweislich der Begründung zur Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021 zu § 7a Abs. 5 vorangegangene Abrechnungszeiträume in die Prüfung einbezogen werden. Vorliegend habe sie während der laufenden Abrechnungsprüfung die Zahlungen ausgesetzt. Die Aussetzung der Zahlungen sei zudem auch vor dem Hintergrund des laufenden Ermittlungsverfahrens gegen verschiedene Beschuldigte im Zusammenhang mit der Teststelle erfolgt.

Mit der am 14. Dezember 2023 erfolgten Zahlung sei ein Abschlag i.H.v. 80 % geleistet. Soweit die Klägerin einen Zahlungsanspruch für die Monate *** i.H.v. 1.239.574,50 € geltend gemacht habe, handele es sich um den „Bruttobetrag“ vor Abzug des Verwaltungskostensatzes in Höhe von 2,5 %. Die Höhe des Abschlags habe man in Bezug auf den „Nettobetrag“ berechnet.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Schriftsätze der Beteiligten, auf die zur Gerichtsakte gereichten Dokumente, insbesondere auf den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts *** vom 4. April 2023 (Bl. 37 f. GA), die Mitteilung der Staatsanwaltschaft T*** vom 26. Juli 2023 (Bl. 128 GA) und den Ermittlungsbericht des Polizeipräsidiums *** vom 4. August 2023 (Bl. 160 ff. GA) sowie auf den Inhalt der Verwaltungsakte und der Dokumentation des Monats Mai 2022 der Beklagten verwiesen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Ferner wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren war nach § 92 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – einzustellen, soweit die Klägerin die Klage mit Schriftsatz vom 20. November 2023 zurückgenommen hat. Im Übrigen ist sie zulässig, aber unbegründet.

A. Die Klage ist zulässig.

I. Die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs ergibt sich aus dem Verweisungsbeschluss des Sozialgerichts Mainz vom 11. August 2023, der gemäß § 17a Abs. 2 Satz 3 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG – hinsichtlich des Rechtsweges bindend ist. Dabei tritt die Bindungswirkung ungeachtet der inhaltlichen Richtigkeit des Verweisungsbeschlusses ein. Ein Fall eines extremen Rechtsverstoßes, welcher die Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses durchbrechen würde, liegt nicht vor (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. April 2023 – 3 AV 1/23 –, juris Rn. 3 f.).

II. Statthaft ist die Leistungsklage (vgl. §§ 43 Abs. 2, 111, 113 Abs. 4 VwGO), da das Begehren der Klägerin auf die Vornahme schlichten Verwaltungshandelns gerichtet ist. Weder handelt es sich bei der von der Klägerin beehrten Zahlung um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG –, noch setzt die Zahlung einen solchen Verwaltungsakt voraus.

Zwar kann ein Verwaltungsakt gemäß § 37 Abs. 2 VwVfG auch durch konkludentes Verhalten („in sonstiger Weise“) und damit grundsätzlich auch durch die bloße Zahlung erlassen werden, sofern das konkludente Verhalten, etwa die Zahlung, die

Voraussetzungen des § 35 Satz 1 VwVfG erfüllt, insbesondere nach ihrem objektiven Erklärungsgehalt aus Sicht des Adressaten bei verständiger Würdigung als hoheitliche Regelung eines Einzelfalls zu verstehen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 7. Juni 2018 – 6 B 1/18 –, NVwZ 2018, 1483 (beck-online, Rn. 19), m.w.N.). Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn sich die Tätigkeit der Verwaltungsbehörde nicht in der Zahlung eines Geldbetrages erschöpft, sondern zugleich die Entscheidung über das Vorliegen und den Umfang des Zahlungsanspruchs enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Februar 1963 – V C 105.61 –, juris, Rn. 27).

Vorliegend fehlt der von der Klägerin begehrten Zahlung ein entsprechender Regelungsgehalt. Ein etwaiger Zahlungsanspruch sowie die Höhe des Anspruchs ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz, ohne dass hier ein Ermessensspielraum für die Kassenärztlichen Vereinigungen besteht (vgl. zu § 87b Abs. 1 SGB V: BSG, Urteil vom 26. Juni 2019 – B 6 KA 8/18 R –, juris Rn. 11; Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 22. Februar 2022 – L 4 KA 77/18 –, juris Rn. 27). So besteht nach § 7 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung in den maßgeblichen Fassungen ab dem 29. März 2022 – TestV – ein Rechtsanspruch für die nach § 6 Abs. 1 berechtigten Leistungserbringer auf Abrechnung der erbrachten Leistungen und der Sachkosten gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen, vorliegend der zuständigen Beklagten, nach Maßgabe der §§ 9 bis 11 TestV, welche die Höhe der Vergütung im Detail regeln.

Für die Annahme einfachen Verwaltungshandelns ohne Verwaltungsaktscharakter spricht im Übrigen auch ein systematischer Vergleich der Abrechnungsregelungen der Coronavirus-Testverordnung mit dem ebenfalls in der Coronavirus-Testverordnung geregelten Verfahren bei Rückforderung von zu Unrecht gewährter Vergütung. So hat der Gesetzgeber für den Fall der Rückforderung zu Unrecht gewährter Vergütung in § 7a Abs. 5 S. 5 Alt. 1 TestV ausdrücklich die Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs durch Bescheid – also durch formellen Verwaltungsakt – geregelt. Eine entsprechende Verwaltungsaktbefugnis enthält die Coronavirus-Testverordnung für die Auszahlung der Vergütung nach § 7 TestV gerade nicht.

III. Die Klägerin ist analog § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt. Sie ist möglicherweise in ihren Rechten verletzt, da sie als nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TestV berechnete

Leistungserbringerin möglicherweise einen Anspruch auf Vergütung für die von ihr erbrachten Coronatests hat (vgl. § 7 Abs. 1 TestV). Vor diesen Hintergrund besteht auch ein entsprechendes Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin.

IV. Eine Frist zur gerichtlichen Geltendmachung eines etwaig bestehenden Zahlungsanspruchs besteht nicht.

B. Die Klage ist jedoch nicht begründet. Die Klägerin hat weder einen Anspruch auf die von ihr begehrte Zahlung in Höhe von – zuletzt noch – 266.330,92 € (I.), noch auf die Zahlung von Zinsen für die monatlich zur Abrechnung gestellten Beträge ab jeweiliger Fälligkeit (II).

I. Es besteht kein Anspruch der Klägerin auf die Zahlung einer Vergütung für die Durchführung sog. Corona-Bürgertestungen in Höhe von (weiteren) 266.330,92 €, da die Voraussetzungen für einen, über den bereits ausgezahlten Betrag i.H.v. 973.243,58 € hinausgehenden, Zahlungsanspruch nach der Coronavirus-Testverordnung in den jeweils maßgeblichen Fassungen ab dem 29. März 2023 zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. Kopp/Schenke, VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung Kommentar, 29. Auflage 2023, Vorb § 40, Rn. 8a) nicht vorliegen.

Die Anspruchsgrundlage für die begehrte Zahlung findet sich in § 7 Abs. 1 TestV. Danach rechnen die nach § 6 Abs. 1 TestV berechtigten Leistungserbringer die von ihnen erbrachten Leistungen und die Sachkosten nach den §§ 9 bis 11 TestV jeweils mit der Kassenärztlichen Vereinigung ab, in deren Bezirk der Leistungserbringer tätig ist.

Dabei werden die Abrechnungen von den Kassenärztlichen Vereinigungen nach Maßgabe des § 7a Abs. 1 Satz 1 TestV in erster Linie auf ihre Plausibilität geprüft. Sofern Veranlassung dazu besteht, findet nach § 7a Abs. 2 Satz 1 Var. 2 TestV eine vertiefte Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der Testungen statt. Für die vertiefte Prüfung sind die Leistungserbringer nach § 7a Abs. 2 Satz 2 TestV verpflichtet, der Kassenärztlichen Vereinigung auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Dokumentationen zu übersenden, die für die Prüfung erforderlich sind, insbesondere die Auftrags- und Leistungsdokumentation nach § 7 Abs. 5 TestV und die Dokumentation nach § 13 Abs. 3 und 4 TestV. Hintergrund dieser Verfahrensweise ist der Umstand, dass es sich bei der Abrechnung der

Coronatests um Massenverfahren handelt, bei welchen eine große Vielzahl von einzelnen Leistungen zusammen mit jeweils einer Mehrzahl von darauf bezogenen Daten anfallen, die aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität nicht in jedem Einzelfall konkret geprüft werden können (vgl. VG Weimar, Beschluss vom 7. August 2023 – 8 E 213/23 We –, juris Rn. 14). Entsprechend stellt die Plausibilitätsprüfung i.S.v. § 7a Abs. 1 TestV ein Verfahren dar, mit dem aufgrund bestimmter Anhaltspunkte und vergleichender Betrachtungen im Ergebnis die Fehlerhaftigkeit der Abrechnungen der jeweiligen Leistungserbringer vermutet oder aufgedeckt werden kann (vgl. OVG RP, Beschluss vom 25. Mai 2023 – 6 B 10320/23.OVG – n.v., m.w.N.). Erst wenn i.S.v. § 7a Abs. 2 Satz 1 Var. 2 TestV eine Veranlassung besteht, die sich insbesondere – aber nicht nur – aus der Plausibilitätsprüfung ergeben kann, sieht das Gesetz eine konkrete Einzelprüfung innerhalb der Masse der abgerechneten Einzelleistungen vor.

Anknüpfend an diese Prüfungssystematik sieht § 7a Abs. 5 Satz 1 TestV vor, dass während einer Prüfung nach § 7a Abs. 1 oder Abs. 2 TestV die Auszahlungen der Beträge nach § 14 Abs. 2 Satz 3 TestV durch die Kassenärztliche Vereinigung ausgesetzt werden können. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, ein etwaiges Rückerstattungsverfahren nach § 7a Abs. 5 Satz 2 TestV zu vermeiden und insbesondere im Interesse der wirtschaftlichen Verwendung von Mitteln des öffentlichen Haushalts – um die es sich hier handelt (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 TestV) – zu verhindern, dass eine spätere Rückerstattungsforderung uneinbringlich wird (vgl. Gesetzesbegründung zur Fassung vom 24. Juni 2021, S. 40 zu § 7a Abs. 5).

Nach diesen Maßgaben besteht derzeit kein Anspruch der Klägerin auf die Auszahlung weiterer Abrechnungsbeträge gegenüber der Beklagten. Zwar ist die Klägerin – zwischen den Beteiligten insoweit auch unstreitig – eine in Rheinland-Pfalz tätige Leistungserbringerin nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TestV, sodass sie grundsätzlich die von ihr erbrachten Testleistungen und die dabei entstandenen Sachkosten gegenüber der Beklagten als örtlich zuständiger Kassenärztlicher Vereinigung abrechnen kann. Jedoch hat die Beklagte die Zahlungen rechtsfehlerfrei – zunächst vollständig, derzeit noch teilweise – ausgesetzt. Die Auszahlung fand bzw. findet während einer entsprechenden Abrechnungsprüfung statt (1.) und die Beklagte hat auch das ihr nach § 7a Abs. 5 Satz 1 TestV zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt (2.)

1. Zunächst ist die von der Beklagten seit September 2022 durchgeführte vertiefte Prüfung nach § 7a Abs. 2 Satz 1 TestV rechtmäßig, da eine entsprechende Veranlassung i.S.d. § 7a Abs. 2 Satz 1 TestV bestand (und im Übrigen nach wie vor besteht).

Veranlassung in diesem Sinne besteht unter Berücksichtigung der dargestellten Verfahrenssystematik bereits dann, wenn Anhaltspunkte für die Fehlerhaftigkeit der Abrechnungen des jeweiligen Leistungserbringers vorliegen. Solche Anhaltspunkte bestehen zum Beispiel bei – etwa im Rahmen der Plausibilitätskontrolle oder durch Mitteilung der zuständigen Gesundheitsbehörde zu Tage tretenden – Abrechnungsauffälligkeiten, insbesondere auch statistischen Auffälligkeiten (vgl. OVG RP, Beschluss vom 25. Mai 2023, a.a.O., m.w.N, VG Weimar, Beschluss vom 7. August 2023, a.a.O., Rn. 14) oder im Falle strafrechtlicher Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den abgerechneten Leistungen (vgl. OVG RP, Beschluss vom 25. Mai 2023, a.a.O.; LSG Nds., Beschluss vom 20. Januar 2023 – L 4 KR 549/22 B ER –, juris). Dabei setzt eine vertiefte Prüfung aber weder voraus, dass die Fehlerhaftigkeit der Abrechnung feststeht, noch muss ein strafrechtlich relevantes Vorgehen tatsächlich vorliegen. Unter Berücksichtigung der Verfahrenssystematik der Coronavirus-Testverordnung berechtigt und verpflichtet zudem eine einmal bestehende Veranlassung dazu, die vertiefte Prüfung so lange fortzusetzen, bis alle Auffälligkeiten aufgeklärt und Fehlervermutungen ausgeräumt sind. Es genügt insoweit nicht, wenn allein diejenige Veranlassung ausgeräumt wird, die ursprünglich zum Einstieg in die vertiefte Prüfung geführt hat. Vielmehr ist es vor dem Hintergrund, dass auch im Rahmen von Massenverfahren eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der öffentlichen Mittel möglichst sichergestellt werden soll, Sinn und Zweck der vertieften Prüfung, gegebenenfalls bestehende weitere Unregelmäßigkeiten aufzudecken und die – einmal „auffällig“ gewordenen – Abrechnungen gegebenenfalls so lange zu prüfen, bis feststeht, dass diese ordnungsgemäß erfolgt sind.

Nach diesen Grundsätzen ist weder der Einstieg der Beklagten in eine vertiefte Prüfung nach § 7a Abs. 2 Satz 1 TestV, noch die Weiterführung derselben rechtlich zu beanstanden, da entsprechend Veranlassung dazu bestand und besteht.

Hinsichtlich des Abrechnungsmonats Mai 2022 hat die Beklagte zunächst zutreffend statistische Auffälligkeiten festgestellt, da die Klägerin unter der BSNR

*** 7.756 Bürgertests abgerechnet hat, während die durchschnittliche Anzahl der Testungen in der Teststellenregion bei lediglich 978 lag, mithin eine erhebliche statistische Abweichung von 693 % bestand (vgl. lfd. Nr. 1 VA). Diese statistische Abweichung und die damit einhergehende Vermutung der Fehlerhaftigkeit vermochte die Klägerin auch nicht vollends auszuräumen, indem sie dargelegt hat, dass unter der vorgenannten BSNR nicht nur eine, sondern drei Teststellen mit jeweils eigenständiger Teststellen-ID erfasst wurden. Zwar hat sie insoweit plausibel dargelegt, dass sich die für Mai 2022 abgerechneten Tests auf die drei Teststellen wie folgt aufteilen: *** 1.662 Tests, *** an der ***: 2.582 Tests, ***: 3.512 Tests. Damit erklären sich auch die von der Beklagten in Bezug genommenen 2.582 Meldungen an das LSJV, die ersichtlich nur die Teststelle „*** an der ***“ betreffen. Indes besteht selbst unter Zugrundelegung der für die einzelnen Teststellen abgerechneten Tests im Vergleich zur durchschnittlichen Anzahl der Testungen in der Teststellenregion eine statistische Abweichung zwischen 70 % (***) und 259 % (***), die sowohl den Einstieg, als auch die Weiterführung der vertieften Prüfung rechtfertigt. Dem steht auch der Einwand der Klägerin nicht entgegen, wonach die hohen Testzahlen dem Umstand geschuldet seien, dass der Standort *** nicht mit der Teststellenregion vergleichbar sei, da in *** große Arbeitgeber ansässig seien, sodass sich nicht nur die Einwohner ***, sondern auch die dorthin pendelnden Arbeitnehmer in *** hätten testen lassen. Zwar stellt dies eine zumindest mögliche Erklärung für ein erhöhtes Testaufkommen dar, vermag aber die statistische Auffälligkeit nicht gänzlich auszuräumen. In Anbetracht der dargestellten Verfahrenssystematik der Coronavirus-Testverordnung ist mit der Prüfungsmöglichkeit nach § 7a Abs. 2 Satz 1 TestV gerade für solche Fälle die genaue Nachprüfung der Abrechnung vorgesehen.

Bereits vor diesem Hintergrund ist die andauernde Prüfung rechtlich nicht zu beanstanden.

Hinzu treten weitere, im Rahmen der Prüfung aufgedeckte Unregelmäßigkeiten. Auffällig war neben der Doppeltestung von vier Personen am 10. Mai 2022, welche die Klägerin jedenfalls im weiteren Verlauf der Prüfung plausibel zu erklären vermochte, insbesondere das Fehlen von 90 Einverständniserklärungen bei 855 am 10. Mai 2022 durchgeführten Tests, worin die Verletzung der Dokumentationspflicht nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 TestV zu sehen ist. Hierzu hat die Klägerin sich nicht verhalten.

Schließlich hat im Mai 2023 die Staatsanwaltschaft *** ein Ermittlungsverfahren gegen die Geschäftsführer der Klägerin und weitere im Zusammenhang mit den von der Klägerin betriebenen Teststellen tätige Personen wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen Betruges eröffnet, welches jedenfalls seither die Weiterführung der Prüfung rechtfertigt, zumal im Verlauf des Ermittlungsverfahrens weitere Zweifel an der ordnungsgemäßen Abrechnung und Leistungserbringung durch die Klägerin zutage getreten sind. So ergibt sich aus dem von der Klägerin vorgelegten Ermittlungsbericht der Kriminaldirektion *** vom 4. August 2023 zwar, dass das Zahlenwerk der digitalen Testerfassung, die Meldungen an das LSJV und die Abrechnung mit der Beklagten stimmig sind, indes auch, dass Mitarbeitertests entgegen der Coronavirus-Testverordnung (vgl. § 4a TestV zur Definition von Bürgertestungen) abgerechnet wurden sowie, dass die kurzen Zeitspannen zwischen den einzelnen Tests kritisch zu sehen sind. Wären diese Tests tatsächlich wie erfasst durchgeführt worden, so hätten die vorgegebenen Hygienemaßnahmen laut Ermittlungsbericht auf keinen Fall eingehalten werden können (vgl. S. 12 des Ermittlungsberichts, Bl. 171 GA). Entsprechend stehen derzeit eine fehlerhafte Abrechnung sowie eine fehlerhafte Dokumentation oder gar eine mangelhafte Leistungserbringung im Raum. Der Vortrag der Klägerin, die Mitarbeiter seien außerhalb ihrer Arbeitszeit getestet worden und daher wie private Dritte zu behandeln, vermag den Verdacht der Fehlrechnung – insbesondere in Anbetracht des nach wie vor laufenden Ermittlungsverfahrens – nicht auszuräumen.

Nach alledem begegnet die Durchführung und Fortsetzung der vertieften Prüfung durch die Beklagte keinen rechtlichen Bedenken.

Soweit die Beklagte vereinzelt von „Plausibilitätsprüfung“ spricht und sich zum Teil auf § 7 Abs. 1 Satz 1 TestV bezieht, handelt es sich ersichtlich um ein Versehen, da sich aus dem Gesamtzusammenhang deutlich ergibt, dass die Beklagte eine vertiefte Prüfung i.S.d. § 7a Abs. 2 Satz 1 TestV durchführt. Im Übrigen könnte nach § 7a Abs. 5 Satz 1 TestV selbst die bloße Plausibilitätsprüfung eine Aussetzung der Auszahlung grundsätzlich rechtfertigen.

2. Auch die Ermessensentscheidung der Beklagten, die Zahlungen an die Klägerin zuletzt noch in Höhe von 20 % auszusetzen, ist – ebenso wie im Übrigen die zunächst ab Juli 2022 erfolgte vollständige Aussetzung der Auszahlung – nicht zu beanstanden, § 114 VwGO.

Das Ermessen ist nach § 40 VwVfG entsprechend dem Zweck der zugrundeliegenden Regelungen und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen auszuüben, wobei das Gericht die Ermessensentscheidung der Beklagten nach § 114 Satz 1 VwGO nur darauf zu überprüfen hat, ob sie diesen rechtlichen Rahmen eingehalten hat (vgl. zum Umfang der gerichtlichen Prüfung ausführlich: Kopp/Schenke, VwGO, a.a.O., § 114 Rn. 4 ff.). Nach diesen Maßstäben ist die Entscheidung der Beklagten, die Zahlungen nach wie vor in Höhe von 20 % auszusetzen, rechtmäßig.

Zunächst ist kein Ermessenausfall festzustellen. Vielmehr hat die Beklagte im Rahmen des Verfahrens und letztlich durch die vorgenommene Teilzahlung zum Ausdruck gebracht, dass sie sich des in § 7a Abs. 5 Satz 1 TestV geregelten Ermessensspielraums bewusst gewesen ist. Die inhaltliche Ausgestaltung hat sie mit einer Sachargumentation, zunächst bezogen auf die statistischen Auffälligkeiten, später bezogen auf das laufende Ermittlungsverfahren, begründet.

Auch eine Ermessensüberschreitung ist per se nicht festzustellen. Da sich im Normtext keine Begrenzung der Kürzungshöhe findet, ist selbst eine vollständige Aussetzung der Zahlungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen (vgl. LSG Nds., Beschluss vom 20. Januar 2023, a.a.O., Rn. 51).

Ein Ermessensfehler ergibt sich auch nicht aus der Berechnung des Abschlags durch die Beklagte. Der Abschlagsberechnung der Beklagten liegt die Annahme zugrunde, dass seit Beginn der Zahlungsaussetzungen (bis zur Abschlagszahlung) für die Abrechnungsmonate *** bis *** ein Betrag i.H.v. 1.216.554,48 € einbehalten wurde, also ein Anspruch der Klägerin auf Zahlung maximal in dieser Höhe besteht. Dies ist nicht zu beanstanden. Wenngleich die Klägerin für die entsprechenden Abrechnungsmonate *** bis *** einen Betrag i.H.v. 1.239.574,50 € zur Abrechnung bei der Beklagten gemeldet hat, ergibt sich selbst bei Annahme einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung und Abrechnung ein Zahlungsanspruch der Klägerin nur in Höhe von 1.216.554,48 €, da sich der zur Abrechnung angemeldete Betrag und ein damit einhergehender etwaiger Zahlungsanspruch – vorausgesetzt, die Leistungserbringung und Abrechnung erfolgten rechtmäßig – um den Verwaltungskostensatz der Beklagten nach § 8 Satz 2 TestV ermäßigt. Nach § 8 Satz 2 TestV behalten die Kassenärztlichen Vereinigungen für Leistungserbringer,

die – wie die Klägerin – nicht Mitglied dieser Kassenärztlichen Vereinigung sind, einen Verwaltungskostensatz ab dem 1. Mai 2022 in Höhe von 2,5 % des Gesamtbetrags abzüglich der Sachkosten nach § 11 TestV ein. Aus dem Wortlaut des § 8 TestV („behalten ein“) und der systematischen Stellung der Vorschrift im Rahmen der Abrechnungsregelungen folgt, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen die Verwaltungspauschale nicht erst – etwa durch Erklärung der Aufrechnung gegenüber den Leistungserbringern – geltend machen müssen, sondern vielmehr, dass sich der Auszahlungsanspruch des jeweiligen Leistungserbringers von Gesetzes wegen unmittelbar um den entsprechenden Verwaltungskostensatz ermäßigt. Entsprechend sieht auch Nr. 1.3 Abs. 1 der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Coronavirus-Testverordnung (Stand: 16. März 2023, Version 19, abrufbar unter www.kbv.de) vor, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen den Leistungserbringern die Vergütung für die Leistungen und Sachkosten abzüglich der Verwaltungskostensätze überweist.

Die Ermessensentscheidung der Beklagten erweist sich zudem als verhältnismäßig. Die Sicherstellung der wirtschaftlichen Verwendung von Mitteln des öffentlichen Haushalts (vgl. § 7 Abs. 1 BHO, § 14 Abs. 1 Satz 3 TestV) ist ein legitimes Ziel, zu dessen Förderung die Auszahlungsaussetzung während der laufenden Abrechnungsprüfung erkennbar geeignet und erforderlich ist, da auf andere Weise nicht genauso effektiv werden kann, dass eine etwaige spätere Rückerstattungsforderung uneinbringlich wird.

Die Aussetzungsentscheidung ist in der noch in Frage stehenden Höhe auch angemessen im engeren Sinn und war dies im Übrigen bis zur Abschlagszahlung am 14. Dezember 2023 auch in Form der vollständigen Zahlungsaussetzung. Das öffentliche Sicherheitsinteresse, welches sich maßgeblich auf § 7 Abs. 1 BHO gründet, überwiegt das Zahlungsinteresse der Klägerin, selbst bei Annahme eines etwaig bestehenden Insolvenzrisikos für die Klägerin.

So trägt das Insolvenzrisiko grundsätzlich – auch nach der Systematik der Coronavirus-Testverordnung – der Leistungserbringer. Es oblag der Klägerin, vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit das Risiko, das insbesondere durch die umfangreichen Dokumentationspflichten und die einschneidenden Rechtsfolgen bei

Pflichtverletzungen geprägt ist, abzuschätzen (vgl. auch VG Weimar, Beschluss vom 7. August 2023, a.a.O., Rn. 30 f.).

Dem steht nicht, wie die Klägerin geltend macht, entgegen, dass die Coronavirus-Testverordnung vom Grundsatz einer Vorleistungspflicht der Kassenärztlichen Vereinigungen ausgeht (§ 7 Abs. 1 TestV). Denn diese Vorleistungspflicht dient nicht dem Schutz der Leistungserbringer, sondern ist ersichtlich allein dem Umstand geschuldet, dass es sich um Massenverfahren handelt, sodass aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität nicht in jedem Einzelfall die Abrechnungsunterlagen vor Auszahlung der Vergütung konkret geprüft werden können.

Vor diesem Hintergrund gewinnt das Instrument der Auszahlungsaussetzung während einer Prüfung – und erst Recht, wenn wie vorliegend Veranlassung zu einer Prüfung nach § 7a Abs. 2 Satz 1 Var. 2 TestV besteht – besondere Bedeutung zur Wahrung des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aus § 7 Abs. 1 BHO. In diesem Zusammenhang kommt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch deshalb ein besonderes Gewicht zu, weil bei jeder Art der zu Unrecht gewährten Leistung und damit selbst bei der Verletzung von Dokumentationspflichten nach § 7 Abs. 5 TestV eine Retaxation des Zahlungsanspruchs auf Null nach § 7a Abs. 5 Satz 2 und 3 TestV in Betracht kommt, solange mehr als ein bloßer Verstoß gegen Ordnungsvorschriften vorliegt (vgl. ausführlich hierzu: LSG Nds., Beschluss vom 20. Januar 2023, a.a.O., Rn. 52 ff. m.w.N.; dem folgend: VG Weimar, Beschluss vom 7. August 2023, a.a.O., Rn. 16 f.; vgl. die Zulässigkeit einer Retaxation verneinend bei einem Verstoß gegen eine bloße Ordnungsvorschrift: LSG Hamburg, Urteil vom 17. Februar 2022 – L 1 KR 145/19 –, juris Rn. 55). Dabei ist in den Blick zu nehmen, dass es sich bei den Dokumentations- und Abrechnungsregelungen der Coronavirus-Testverordnung gerade nicht um bloße Ordnungsvorschriften handelt. Vielmehr stellt die Abrechnung innerhalb der Regelungssystematik der Coronavirus-Testverordnung das Kern-Element zur Kontrolle für die Leistungsträger dar. Die Abrechnung ist daher in der Coronavirus-Testverordnung auch streng formal geregelt (Vgl. § 7 Abs. 4 und Abs. 5 TestV) und vom Leistungserbringer entsprechend einzuhalten. Ohne eine formal korrekte Abrechnung – welche nur vom Leistungserbringer selbst sichergestellt werden kann – kann eine Leistungskontrolle nicht stattfinden und eine Qualitätssicherung nicht erfolgen (vgl.

LSG Nds., Beschluss vom 20. Januar 2023, a.a.O., Rn. 52, 55; VG Weimar, Beschluss vom 7. August 2023, a.a.O., Rn. 16).

Dies zugrunde gelegt ist es weder unangemessen im engeren Sinn, dass die Beklagte die Auszahlungen an die Klägerin aufgrund der dargestellten statistischen Auffälligkeiten zunächst vollständig ausgesetzt hat, noch, dass sie in Anbetracht der im weiteren Verlauf aufgetretenen Auffälligkeiten (fehlende Einverständniserklärungen, im Raum stehende Mitarbeiterfeststellungen, Zweifel an der Einhaltung der Hygienevorschriften) sowie insbesondere in Anbetracht des seit Mai 2023 laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens die Zahlungsaussetzung – zunächst (bis 14. Dezember 2023) auch in voller Höhe – aufrechterhalten hat.

Insbesondere begegnet es, ungeachtet der konkret bestehenden und dargelegten Auffälligkeiten, keinen rechtlichen Bedenken, wenn die Beklagte bei Unregelmäßigkeiten, die zugleich einer strafrechtlichen Würdigung bedürfen, den Abschluss des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft abwartet und ihre eigenen Ermittlungen daran orientiert. Denn die Staatsanwaltschaft ist, was die Ermittlungen betrifft, mit strafprozessualen und damit wesentlich weitreichenderen Kompetenzen als die Beklagte ausgestattet (vgl. hierzu ausführlich: OVG RP, Beschluss vom 25. Mai 2023, a.a.O.). Die Ermessensentscheidung der Beklagten für eine Zahlungsaussetzung erweist sich daher schon deshalb als rechtmäßig, weil die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ^{***}, auf welche Weise das Ermittlungsverfahren abgeschlossen werden soll, im hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch aussteht.

Dem steht im konkreten Fall auch nicht entgegen, dass die Staatsanwaltschaft ^{***} mit Schreiben vom 27. Juli 2023 mitgeteilt hat, nach vorläufiger Einschätzung sei wohl davon auszugehen, dass ein hinreichender Tatverdacht zu verneinen sei, denn eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist nach wie vor nicht erfolgt. Ein entsprechendes öffentliches Sicherheitsinteresse im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Verwendung öffentlicher Mittel besteht aber bis zum offiziellen Abschluss des Ermittlungsverfahrens.

Im Übrigen hat die Beklagte der Aussicht auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Zahlung des Abschlags in Höhe von 80 % bereits Rechnung getragen.

Dass diese Auszahlung erst am 14. Dezember 2023, mithin knapp fünf Monate nach der Mitteilung der Staatsanwaltschaft erfolgte, begegnet keinen Bedenken. Denn auch wenn ein einschlägiges Ermittlungsverfahren eine Auszahlungsaussetzung grundsätzlich rechtfertigt, ist ein solches umgekehrt keine Voraussetzung für eine Zahlungsaussetzung. Angesichts der genannten Auffälligkeiten, die sowohl die Dokumentation, wie auch die Abrechnung an sich und die ordnungsgemäße Leistungserbringung betreffen (auffällig hohe Testzahlen, fehlende Einverständniserklärungen, im Raum stehende Mitarbeiterfeststellungen, Zweifel an der Einhaltung der Hygienevorschriften), war die Entscheidung, die Zahlungen unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz der im Raum stehenden Auffälligkeiten zunächst weiter in voller Höhe auszusetzen, nicht unangemessen.

II. Nach den vorstehenden Ausführungen besteht auch kein Zinsanspruch der Klägerin analog §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB –.

Nach § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB ist eine Geldschuld während des Verzugs zu verzinsen. Verzug tritt nach § 286 Abs. 3 BGB ein, wenn der Schuldner einer Entgeltforderung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.

Dahinstehen kann hier, ob die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Verzug und Verzugszinsen überhaupt entsprechend anwendbar sind (vgl. verneinend bei Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der Sicherung der gesundheitlichen Versorgung der Versicherten, § 2 Abs. 1 SGB V, durch die Kassenärztlichen Vereinigungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 SGB V: LSG NRW, Urteil vom 25. April 2012 – L 11 KA 67/10 –, juris Rn. 52 ff.).

Gegen eine Anwendbarkeit der §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 3 BGB spricht, dass es an der für eine Analogie notwendigen Vergleichbarkeit des im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Sachverhalts mit dem vorliegenden Sachverhalt, auf den die Vorschriften entsprechend angewandt werden sollen, fehlen dürfte. Während das Bürgerliche Gesetzbuch private Ansprüche und damit nur die „Verwendung“ privaten Vermögens regelt, geht es vorliegend nach § 14 Abs. 1 Satz 3 TestV um die Verwendung von Mitteln des öffentlichen Haushalts. Einer Vergleichbarkeit steht in diesem Zusammenhang insbesondere entgegen, dass öffentliche Gelder, anders

als privates Vermögen, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aus § 7 Abs. 1 BHO unterliegen, welcher in den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Berücksichtigung findet. Vor dem Hintergrund, dass in der Coronavirus-Testverordnung kein Zahlungsziel bestimmt ist, erscheint zudem auch die Mitteilung der zur Abrechnung gestellten Beträge der Leistungserbringer an die Kassenärztlichen Vereinigungen nicht mit einer Rechnungsstellung i.S.d. § 286 Abs. 3 BGB vergleichbar.

Jedenfalls aber besteht selbst bei entsprechender Anwendung der §§ 286 ff. BGB kein Zinsanspruch der Klägerin, da der Eintritt des Verzugs nach § 286 BGB einen fälligen Anspruch voraussetzt.

An einem solchen fälligen Anspruch fehlt es, weil die Beklagte rechtmäßiger Weise nach § 7a Abs. 5 TestV die Auszahlung ausgesetzt hat. Dass die Beklagte zunächst die Auszahlungen vollständig ausgesetzt und selbst von der Auszahlung von Abschlägen abgesehen hat, begegnet wie ausgeführt (vgl. B.I.2.) keinen rechtlichen Bedenken und war vor dem Hintergrund der dargestellten Abrechnungsauffälligkeiten und des anhängigen Ermittlungsverfahrens wegen Betrugsverdachts bei der Staatsanwaltschaft Trier insbesondere verhältnismäßig.

III. Die Klage ist nach alledem mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 Zivilprozessordnung – ZPO –. Eine Abwendungsbefugnis gem. § 711 ZPO war aufgrund des Umstands, dass die Beklagte Teil der öffentlichen Hand ist, nicht auszusprechen (vgl. VG Koblenz, Urteil vom 30. April 2020 – 4 K 406/19.KO –, ESOVGRP).

Gründe, die Berufung nach § 124a Abs. 1 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, ist das Urteil unanfechtbar (§§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO).

Im Übrigen können die Beteiligten **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
